

Elektronische Datenerfassung am Milchsammelwagen und Datendokumentation

STAND: 06.09.2023


www.ama.at

Entität (Ereignis)	Attribut	Definition	Erklärung	Feldart (Pflicht /Optional) *
start		Tourstart		P
start	dairy	Betriebsnummer des Erstankäufers, dem die Tour zugeordnet ist		p
start	truck	Nummer für die Zugmaschine (vom Erstankäufer oder vom Fuhrunternehmer vergeben)		P
start	RegNr	polizeiliches Kennzeichen der Zugmaschine		O
start	trailer	Nummer für den Anhänger, die vom Erstankäufer oder vom Fuhrunternehmer vergeben wird		O
start	trailerRegNr	polizeiliches Kennzeichen des Anhängers		P
start	measID	Identifikationsnummer der Messanlage		P
start	carriername	Bezeichnung des Fuhrunternehmens = Spedition	Kennung des Fahrers beim Tourstart	P
start	driver	Kennung für den Fahrer, die vom Erstankäufer oder vom Fuhrunternehmer vergeben wird		O
start	drivermode	Art der Erfassung der Nummer des Fahrers		

1	ALLGEMEINES	3
2	Rechtsgrundlagen	3
2.1	Nationale Verordnungen	3
2.2	EU-Rechtsgrundlagen.....	3
3	Voraussetzungen für die Datenerfassung am Milchsammelwagen	4
4	Anforderungen an die Datenerfassungsanlage	4
5	Datenübertragung	5
6	Datendokumentation und Aufbewahrungspflichten	5
7	Erforderliche Informationen	6
7.1	Pflicht-Informationen zum Touranfang (vor der ersten Absaugung der Tour):	6
7.2	Pflicht-Informationen zu der Milchannahme beim Lieferanten	6
7.3	Pflicht-Informationen zum Tourende	7
7.4	Sonstige Pflicht-Informationen	7
8	Strukturtable	7
9	Änderungen zur Vorversion (08.05.2017) des Merkblattes	8
10	Rat und Hilfe / Kontakt	8

ÜBERSICHT ÜBER MERKBLÄTTER ZUM THEMA PROBENAHME:

Probenahme - Allgemeine Grundsätze

Milchsammelwagenfahrer und Probenehmer

Erstprüfung von Systemen zur automatischen Probenahme für die Rohmilch-Untersuchung -
inkl. Muster für das Zertifikat

Wiederkehrende Prüfung und Wiederholungsprüfung von Systemen zur automatischen
Probenahme
für die Rohmilch-Untersuchung - *inkl. Muster für das Prüfprotokoll*

Gegenproben *inkl. Probenbegleitschreiben*

Elektronische Datenerfassung am Milchsammelwagen und Datenschnittstelle -
inkl. Liste der Informationsfelder - Datenschnittstelle

1 ALLGEMEINES

Die Datenerfassung am Milchsammelwagen ist Grundlage für eine korrekte Milchgeldabrechnung und für die Meldung gemäß Agrarmarkttransparenzverordnung durch den Erstankäufer.

Dabei hat neben der Erfassung der Milchmenge auch die Nachvollziehbarkeit der Abläufe im Rahmen der Milcherfassung – wie etwa die eindeutige Zuordenbarkeit der Milch zum Lieferanten und die Probenidentifikation – einen entscheidenden Stellenwert. Die Dokumentation des Probenahmeproganges ist gemeinsam mit der Untersuchung der Proben im Labor die Voraussetzung für qualitätsgesicherte Analyseergebnisse zu den Milch-Inhaltsstoffen und der Milchqualität.

Gemäß § 29 Absatz 1 Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung erfolgen die technischen Detailvorgaben für die Einstufung der Milch und das Verfahren der Probenahme und des Probenverkehrs durch die AMA.

Dieses Merkblatt legt die Bestimmungen zur Dokumentation mit Hilfe einer elektronischen Datenerfassung am Milchsammelwagen und zur Datenübergabe fest. Außerdem enthält es Anforderungen an den Milchsammelwagen für die Mengenerfassung und eine repräsentative Probenahme.

Gemäß der geltenden Verlautbarung Marktordnungen der Agrarmarkt Austria sind die untenstehenden Bestimmungen einzuhalten:

2 RECHTSGRUNDLAGEN

2.1 NATIONALE VERORDNUNGEN

- ⇒ § 29 Abs. 1 und 2 Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 326/2015 i.d.g.F.,
- ⇒ § 8 Abs. 1 und § 42 Abs. 2 Agrarmarkttransparenzverordnung BGBl. II Nr. 312/2021 i.d.g.F.

2.2 EU-RECHTSGRUNDLAGEN

- ⇒ Verordnung 1308/2013
- ⇒ Verordnung (EU) Nr. 2022/2379,
- ⇒ Verordnung (EU) Nr. 479/2010,
- ⇒ Entscheidung Nr. 97/80/EG,
- ⇒ Verordnung (EG) Nr. 1165/2008

Die Angaben beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

3 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE DATENERFASSUNG AM MILCHSAMMELWAGEN

Für die elektrotechnische Ausrüstung der Datenerfassungsanlage am Milchsammelwagen sind die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992 (ETG 1992) idgF und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen einzuhalten.

Die elektrische Steuerbarkeit des Annahme- und des Probenahmeproganges ist vorzusehen. Die Stellung des Mengenteilers, die Unterbrechung des Ansaugvorganges sowie sonstige Funktionen, die Annahme- und Probenahmefehler nach sich ziehen können (z.B. Überfüllung der Probeflasche bei Probenahme mittels Sampler; vorzeitiges Abschalten des Nebenantriebs, wenn dieser für die Probenahmeanlage relevant ist), müssen elektrisch erfasst und eindeutig dokumentiert werden.

Für die Messung von Milch- und Probefachtemperatur sind die Einbaupositionen so vorzusehen, dass keine Störeinflüsse die Messung und Probenahme beeinträchtigen.

Die gesamte Messanlage (= Gesamtheit aller Vorrichtungen und Elemente zur Mengenmessung von Milch mit geeichten Geräten und zur Probenahme einschließlich der Datenerfassungsanlage) muss abhängig vom Zeitpunkt der Zulassung entweder den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes oder der Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte, umgesetzt in nationales Recht durch die Messgeräteverordnung 2015, entsprechen. Für Messanlagen, die nach nationalem Recht eines anderen Landes zugelassen wurden, ist die Verordnung über die gegenseitige Anerkennung auf dem Gebiet des Maß- und Eichwesens zu berücksichtigen.

4 ANFORDERUNGEN AN DIE DATENERFASSUNGSANLAGE

Die Datenerfassungsanlage muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Die Datenerfassung und -übertragung ist ausfallssicher zu gewährleisten.
2. Die Milchprobe ist automatisch, unverwechselbar und nachweisbar der Lieferanten-Nummer zuzuordnen.
3. Die Zuordnung der Milchsorte zum Lieferanten muss eindeutig dokumentiert sein. Die korrekte Dokumentation bei Sortentrennung am Sammelwagen im Rahmen einer Tour liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Erstankäufers.
4. Zur Erkennung von Reinigungsmängeln des Probenahmegerätes sind am Beginn der Tour eine oder mehrere Proben von Hand aus und parallel dazu mittels Probenahmegerät zu ziehen. Auch eine mittels Probenahmeanlage gezogene Vorprobe ist zulässig. Zusätzlich wird die Aufzeichnung von Reinigungsparametern empfohlen.
5. Die Freigabe zur Annahme darf erst nach elektronischer bzw. visueller Identifizierung der Lieferanten-Nummer erfolgen.
6. Der Abschluss des Annahmeproganges darf erst nach korrekter Mengenerfassung und nach Beendigung des Probenahmeproganges erfolgen.
7. Ein Abbruch des Annahmeproganges aufgrund Überschreitung eines Grenzwertes oder aufgrund einer technischen Störung muss elektronisch oder im Probenbegleitschreiben dokumentiert sein.

8. Für die Probenahme relevante Einstellungen (z.B. Mengenteiler-Einstellung, Vorwahlmenge bei Probenahme mittels Sampler, Rührwerksüberwachung und Nebenantriebsüberwachung, wenn der Nebenantrieb für die Probenahmeanlage erforderlich ist) müssen dokumentiert werden.
9. Die Milchtemperatur und andere Parameter dürfen erst nach Ablauf der Fühleranpassungszeit bewertet werden. Die Daten der Milchtemperatur dürfen außerdem nur während der kontinuierlichen Milchförderung gewertet werden.
10. Durch die Verwendung eines einheitlichen Datenformats am Milchsammelwagen, beim Erstankäufer und im Labor können Aufwände für Konvertierungen vermieden werden. Bei neu in Verkehr gesetzten Messanlagen sind die Daten daher vorzugsweise im XML-Format zu erfassen und zu übertragen. XML (eXtensible Markup Language) ist ein international anerkannter Standard zur Darstellung und zum Austausch von Informationen, die einfach anpassbar und definierbar sind.

Solange die Datenübernahme an den Schnittstellen (Erstankäufer, Milchgeldabrechnungs-unternehmen, Labor) nur in bisheriger Form („ÖNORM“-Datensatz - 48-Zeichen-Satz) möglich ist, sollten in neu in Verkehr gesetzten Sammelwagen beide Formate (ÖNORM / XML) parallel zueinander erstellt werden, um einen reibungslosen Ablauf zu ermöglichen. Wenn die Verwendung des XML-Formats an allen relevanten Schnittstellen einwandfrei funktioniert, kann am Milchsammelwagen auf die Weiterführung des „ÖNORM“-Datenformates verzichtet werden.

5 DATENÜBERTRAGUNG

Der zukünftig bevorzugte Standard wird die Datenkommunikation über das Internet sein. Um in allen in der Praxis auftretenden Konstellationen zwischen Milchsammelwagen und Erstankäufern bzw. gegebenenfalls zu den von diesen beauftragten Abrechnungsunternehmen und zu den Untersuchungslabors eine sichere Datenübertragung zu gewährleisten, muss diese jedoch auch ohne die Nutzung des Internets möglich sein.

Um eine fundierte Beurteilung der Proben und deren Eignung zur Untersuchung zu ermöglichen, sind dem gemäß § 29 Abs. 4 Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung zuständigen Labor alle relevanten Informationen zur Probenziehung zu übermitteln. Dazu fallen alle unter Punkt 7. angeführten Pflicht-Informationen, sofern sie für die Probenbeurteilung von Bedeutung sind.

6 DATENDOKUMENTATION UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Gemäß § 13 Abs. 1 Milchmeldeverordnung 2010 (MMV 2010) § 8 Abs.1

Agrarmarkttransparenzverordnung haben die Meldepflichtigen monatlich den Rohstoff-Eingang zu melden.

Die Verfügbarkeit der am Milchsammelwagen erfassten Originaldaten ist vom Erstankäufer sicherzustellen. Der Erstellungszeitpunkt der Dateien sowie eventuell danach vorgenommene Änderungen der Daten müssen nachvollziehbar sein. Sämtliche Informationen müssen in einer übersichtlich aufgebauten Struktur abgelegt und einsehbar sein.

Gemäß § 42 Abs. 2 Agrarmarkttransparenzverordnung sind die Aufzeichnungen vier Jahre vom Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

7 ERFORDERLICHE INFORMATIONEN

Im Datenerfassungsgerät des Milchsammelwagens müssen ab dem Baujahr 2019 als Mindestanforderung folgende Informationen vorhanden sein bzw. erfasst werden:

7.1 PFLICHT-INFORMATIONEN ZUM TOURANFANG (VOR DER ERSTEN ABSAUGUNG DER TOUR):

- Betriebsnummer des Erstkäufers, dem die Tour zugeordnet ist
- Nummer für die Zugmaschine, die vom Erstkäufer oder vom Fuhrunternehmer vergeben wird.
- polizeiliches Kennzeichen der Zugmaschine
- Identifikationsnummer der Messanlage
- Bezeichnung des Fuhrunternehmens = Spedition
- Kennung für den Fahrer, die vom Erstkäufer oder vom Fuhrunternehmer vergeben wird
- Nummer der Tour, die vom Erstkäufer vergeben wird
- Datum zum Tourstart
- Uhrzeit zum Tourstart
- Typ des Probenahmesystems

7.2 PFLICHT-INFORMATIONEN ZU DER MILCHANNAHME BEIM LIEFERANTEN

- vom Erstkäufer vergebene Nummer des Lieferanten
- Datum der Annahme
- Uhrzeit am Beginn der Annahme
- Uhrzeit am Ende der Annahme
- laufende Nummer der Annahme innerhalb der Tour
- arithmetischer Gesamt-Mittelwert der Milchtemperatur bei der Annahme
- Volumen der angenommenen Milch
- Art der Zuordnung des Lieferanten zum Annahmevergang (z.B. GPS, Funk, Tourenvorschlag, manuell)
- Kennzeichen für die Milchsorte aus der vom Erstkäufer erstellten Sortenliste
- Nummer des verwendeten Stativ-Kastens, die sich auf einem am Kasten befestigten Tag befindet
- Positionsnummer der Probe bei Rechteck-Stativ-Behälter oder Barcode bei Rundstativ
- laufende Nummer der gezogenen Probe innerhalb der Tour
- Mengenteilereinstellung bei der Annahme bei Probenahme-Systemen mit Mengenteiler
- Befüllvolumen der Probeflasche bei Sampler-Probenahme
- Temperatur des Probefachs
- bei Vorhandensein von 2 Luftabscheidern: zum Annahmevergang addiertes Volumen des Luftabscheiders bzw. ggf. der Messstrecke
- Kennzeichen für die Vorprobe zur Reinigungskontrolle

7.3 PFLICHT-INFORMATIONEN ZUM TOURENDE

- Datum beim Auslösen des Endesatzes
- Uhrzeit beim Auslösen des Endesatzes
- Gesamtvolumen der auf der Tour angenommenen Milch
- Anzahl der Annahmевorgänge
- Anzahl der auf der Tour bei den Milchannahmen gezogenen Proben
- Betriebsnummer des Erstankäufers bei Tourende

7.4 SONSTIGE PFLICHT-INFORMATIONEN

Für ab dem Baujahr 2019 neu zugelassene Milchsammelwagen ist außerdem vorzusehen:

- die Dokumentation des Temperaturverlaufs im Probenfach vom Tourstart bis zur Entnahme der Proben aus dem Probenfach
- die Dokumentation von im Zuge der Tour auftretenden Fehlern, insbesondere von Auffälligkeiten bei der Milchannahme und Probenziehung sowie bei der Zuordnung der Annahme und / oder der Probe zum Lieferanten
- die Dokumentation von im Verlauf der Tour erfolgten Fahrerwechseln

8 STRUKTURTABELLE

Die einheitliche Vergabe der Bezeichnung und Beschreibung von Informationsfeldern bringt – gemeinsam mit der Verwendung eines einheitlichen Datenformats (XML) – eine Reduktion des laufenden Aufwandes an den Schnittstellen. Daher hat die AMA eine Liste der Informationsfelder einschließlich der Daten aus den Untersuchungslabors erstellt und empfiehlt deren Verwendung. In dieser sind sowohl die oben genannten Pflicht-Informationen als auch optionale Felder enthalten.

Hinweis:

Die exakten Bezeichnungen und Beschreibungen der Felder sind im Internet auf www.ama.at - unter Formulare und Merkblätter > Markt- und Meldemaßnahmen - Tierischer Bereich > Rohmilch-Qualität in der jeweils aktuellen Version der Tabelle „Informationsfelder- Datenschnittstelle“ - abrufbar

Um diese Auflistung auf aktuellem Stand zu halten, ist eine regelmäßige Wartung und Versionsverwaltung vorgesehen. Dazu ist es erforderlich, dass die Erstankäufer der AMA neu benötigte Informationsfelder und Änderungen vor der Aufnahme in deren Datenerfassungssysteme bekannt geben. Nur auf diese Weise kann ein rechtzeitiger Abgleich erfolgen.

9 ÄNDERUNGEN ZUR VORVERSION (08.05.2017) DES MERKBLATTES

Rechtsgrundlagen im gesamten Dokument

- Aktualisierung des Verweises auf nationale Regelungen (Agrarmarkttransparenzverordnung) und EU-Bestimmungen

8 Strukturtabelle

- Aktualisierung des Pfades zur Strukturtabelle

10 RAT UND HILFE / KONTAKT

Agrarmarkt Austria

GB I / Abt. 3 / Ref. 8 - Marktinformation

Dresdner Straße 70

A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - DW 305 (Fr. DI Masanz), DW 237 (Hr. DI Rinnhofer)

Telefax: 050 3151 - 396

E-Mail: milk.quality@ama.gv.at

Die Verwaltungsbehörde ist das gem. Bundesministeriengesetz für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Bundesregierung.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich alle Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 8

Dresdner Straße 70, 1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151-0, Fax: +43 50 3151-396, E-Mail: milk.quality@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: AMA

Grafik/Layout: AMA

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet.

Alle Angaben ohne Gewähr.